

QSV

## Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen GISO MEIER GmbH  
Chattenstraße 46  
35630 Ehringshausen - Katzenfurt  
nachfolgend „Giso Meier GmbH“ genannt

und

nachfolgend „Lieferant“ genannt

### **Präambel**

Giso Meier GmbH fertigt und vertreibt Produkte mit hohen Qualitätsanforderungen. Dies setzt voraus, dass ein hohes Qualitätsniveau auf allen Stufen des Fertigungsprozesses sowohl eigener Produkte als auch der von Zulieferfirmen gelieferten Materialien, Komponenten und Geräten gewährleistet ist.

Der Lieferant ist für die Qualität der an Giso Meier GmbH gelieferten Produkte verantwortlich. Der Lieferant erklärt sich bereit, ein dieser Vereinbarung entsprechendes Qualitätsmanagementsystem wirksam zu betreiben und die in jetzigen und zukünftigen Anlagen genannten Produkte zu den nachfolgend vereinbarten Bedingungen zu liefern.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages. Die hier aufgeführten Forderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten müssen eingehalten werden und jederzeit nachprüfbar sein.

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsgegenstände, die an Giso Meier GmbH geliefert werden.
- 1.2 Die Vertragsgegenstände müssen den vereinbarten Spezifikationen und ggf. etwaigen Mustern entsprechen. Die Merkmale der zu liefernden Produkte und deren einzuhaltenden Grenzwerte sind in den technischen Spezifikationen und ggf. ergänzenden Unterlagen niedergelegt. Hierzu gehören Zeichnungen oder sonstige Technische Datenblätter sowie z.T. darin aufgeführte mitgeltende Normen und Bestimmungen.
- 1.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass Angaben in den technischen Dokumentationen gemäß 1.2 offensichtlich fehlerhaft, unklar oder unvollständig sind, wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich verständigen und diesem Vorschläge zur Korrektur unterbreiten. Beide Vertragspartner werden gemeinsam zur Klarstellung beitragen.
- 1.4 Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird Giso Meier GmbH nicht zur Erteilung von Aufträgen an den Lieferanten und der Lieferant nicht zur Annahme solcher Aufträge verpflichtet.

## **2. Qualitätssicherung und Qualitätssteuerung**

2.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das den nachfolgend vereinbarten Anforderungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System dauerhaft aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird die Vertragsgegenstände nach den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystem herstellen, prüfen und liefern. Hierzu gehört, dass der Lieferant

- a) sicherstellt, dass alle beschafften Produkte und Materialien, die im Produkt verwendet werden, die jeweils geltenden behördlichen Vorschriften erfüllen.
- b) bezogenes Vormaterial erst dann be- und verarbeitet bzw. einbaut, wenn die Übereinstimmung mit der Spezifikation nachgewiesen ist.
- c) in der Fertigung eventuell auftretende Fehler schnell und sicher erkennt und abstellt,
- d) Vertragsgegenstände nach den in den jeweiligen Anlagen dieser QSV vereinbarten Bedingungen prüft.

2.2 Der Lieferant stellt Giso Meier GmbH vor Beginn der Serienlieferung Muster vor sowie  
- bei Änderungen von Konstruktions- und Funktionsmerkmalen oder  
- bei Einsatz neuer bzw. geänderter Werkzeuge oder Fertigungsverfahren.

Die vorgestellten Muster müssen nach den gültigen technischen Unterlagen ausgeführt und hinsichtlich der Merkmalausprägung sorgfältig geprüft sein. Dabei sind die vom Lieferanten ermittelten Prüfergebnisse bzw. deren Kopien sind auf Verlangen als Nachweise der Musterlieferung beizufügen. Die Mustersendung ist deutlich zu kennzeichnen. Die Anzahl der vorgestellten Muster ist abzustimmen – im Regelfall nicht weniger als 5 Stück. Bei Mehrfachwerkzeugen oder parallelen Fertigungslinien gilt dies für jeden Fertigungsweig.

Giso Meier GmbH prüft die Muster und informiert den Lieferanten über die Ergebnisse. Bei Erfüllung der technischen und organisatorischen Forderungen wird die Kaufteilvergütung für den Vertragsgegenstand erteilt.

2.3 Zur Sicherung der Qualität gewährleistet der Lieferant, dass geeignete Prüfverfahren festgelegt und entsprechende Prüfpläne erstellt werden. In den Prüfplänen für die Vertragsgegenstände sind die zu prüfenden Merkmale, der Prüfumfang und die zu verwendenden Prüfmittel unter Berücksichtigung der Fertigungssicherheit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung festzulegen.

Zum Nachweis der vertragsmäßigen Erfüllung aller Qualitätsmerkmale muss der Lieferant über die erforderlichen Prüfmittel verfügen, die bei erforderlichen Produktänderungen unverzüglich den neuen Gegebenheiten angepasst und in festgelegten Zeitabständen kalibriert werden müssen.

Stichprobenprüfung sind auf Verlangen nach statistischen Verfahren durchzuführen.

Vollprüfungen haben dann zu erfolgen, wenn durch die Art der Fertigung, durch Unsicherheiten während des Fertigungsprozesses oder durch erhöhte Anforderung an das zu prüfende Produkt eine 100prozentige Kontrolle verlangt wird.

2.4 Der Lieferant wird über die Durchführung aller vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese sowie etwaige Muster für mindestens 3 Jahre übersichtlich zur Verfügung halten, soweit keine längeren Fristen an anderer Stelle vorgeschrieben sind. Soweit Aufzeichnungen die Vertragsgegenstände betreffen, wird der Lieferant auf Wunsch von Giso Meier GmbH Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren, im Bedarfsfall (z.B. Produkthaftung) davon Kopien sowie etwaige Muster – Vertragsgegenstände aushändigen und Giso Meier GmbH bei der Auswertung dieser Aufzeichnungen unterstützen.

2.5 Bei Fehlern müssen die zu ihrer Beseitigung durchgeführten Maßnahmen aus diesen Aufzeichnungen erkennbar sein. Die Sofortmaßnahmen sind innerhalb von 21 Arbeitstagen schriftlich mit 8 D-Report an Giso Meier GmbH zu benennen und die fehlerfreien Folgelieferungen zu bestätigen. Beanstandungen und Sperrungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Lieferverpflichtung. Bei fehlerhaft gelieferten Teilen hat der Lieferant für die Erledigung

der notwendigen Nachbesserungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortierarbeiten die Verantwortung und trägt die Kosten, einschließlich aller Folgekosten und Sondertransporte.

### **3. Informationspflichten**

3.1 Der Lieferant wird es Giso Meier GmbH bzw. dessen Beauftragten ermöglichen, sich von der Durchführung der im 2. Abschnitt genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird Giso Meier GmbH zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den Betriebsstätten und Anlagen gewähren und durch einen qualifizierten Mitarbeiter die erforderlichen Erläuterungen geben. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Vereinbarung mit Vorlieferanten zu treffen, nach der ein gemeinsamer Zutritt bei solchen Vorlieferanten möglich ist, von denen für die Vertragsprodukte Vormaterial oder Dienstleistungen bezogen werden. Unterliegen Betriebsstätten und Anlagen einem beschränkten Zutritt, kann dieser von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3.2 Der Lieferant wird durch geeignete Kennzeichnungen der Vertragsgegenstände (z.B. mit Herstelldatum und Kontrollvermerk der Endprüfung) oder, falls dies nicht möglich ist, durch andere Maßnahmen dafür sorgen, dass bei Auftreten eines Fehlers an Vertragsgegenständen festgestellt werden kann, welche weiteren Vertragsgegenstände betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder sonstige Maßnahmen Giso Meier GmbH so unterrichten, dass Giso Meier GmbH im notwendigen Umfang auch eigene Feststellungen treffen und Fehlerketten rückverfolgen kann.

3.3 Vor Änderungen von

- Verfahren, Material oder Zulieferteilen für die Fertigung von Vertragsgegenständen,
- Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Vertragsgegenstände oder von
- sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen

prüft der Lieferant die Auswirkungen auf die Vertragsgegenstände und informiert Giso Meier GmbH so rechtzeitig und vollständig über die beabsichtigten Änderungen und deren Auswirkungen, dass Giso Meier GmbH seinerseits die Auswirkungen auf das Endprodukt überprüfen kann. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung Auswirkungen ausschließen kann.

Die Informationspflicht besteht auch, wenn der Lieferant aus innerbetrieblichen Gründen vorübergehend statt des bestellten Vertragsgegenstandes ein höherwertiges Produkt liefert, das die in den Anlagen beschriebenen Spezifikationen gleichermaßen erfüllt. Die Kennzeichnung der geänderten Ausführung ist vor der Auslieferung abzustimmen.

3.4 Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Vertragsgegenstände fest, wird Giso Meier GmbH hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich informiert. Auf Verlangen von Giso Meier GmbH hat der Lieferant auf seine Kosten bis zum Wirksamwerden der geplanten Abhilfemaßnahmen durch Sondermaßnahmen (z.B. erhöhte Prüfdichte) Abhilfe zu schaffen.

#### **4. Eingangsprüfung**

- 4.1 Giso Meier GmbH wird unverzüglich nach Eingang der Vertragsgegenstände prüfen, ob die Angaben in den Lieferpapieren sowie die Warenkennzeichnung den Bestellunterlagen entsprechen und ob äußerlich erkennbare Schäden vorliegen. Stellt Giso Meier GmbH Abweichungen fest, werden diese unverzüglich gerügt.  
Die Verpackung aller an Giso Meier GmbH zu liefernden Erzeugnisse muss so gestaltet sein, dass Transportschäden an Vertragsgegenständen nicht auftreten, wobei ggf. Verpackungsvorschriften zu beachten sind. Jede Transport-Einheit ist gemäß Bestellunterlagen zu kennzeichnen.
- 4.1 Eigene Prüfungen wird der Lieferant nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzw. deren Anlagen durchführen.
- 4.2 Entdeckt Giso Meier GmbH eine Falschlieferung, einen Schaden oder einen Fehler, wird der Lieferant unverzüglich benachrichtigt.

#### **5. Vertraulichkeit**

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie eigene Unterlagen und Kenntnisse Dritten gegenüber geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung gilt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder der Kenntnisse für die Laufzeit dieser Vereinbarung. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung unbegrenzt fort.

#### **6. Qualitätssicherungsbeauftragter**

Jeder Partner nennt dem anderen einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu überwachen und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich anzuzeigen.

Qualitätssicherungsbeauftragter Giso Meier: Daniel Meier

Qualitätssicherungsbeauftragter Lieferant:

#### **7. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Zugehörigen Anlagen sind ebenfalls zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung oder einzelne Anlagen zu dieser Vereinbarung können, wenn nicht anders vereinbart, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift PMS

.....  
Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift Lieferant

.....  
Datum